

Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Annahme und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36.

Alle gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.“

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde im Königreich Bayern getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren, und zwar in den auf die Viehzählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung der königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Vormusterungen der sämtlichen Pferde durch Vormusterungs-Kommissionen statt, deren für jeden Verwaltungsbezirk eine eingesetzt wird.

Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben oder unter besonderen Verhältnissen in den Zwischenjahren, allgemein oder in einzelnen Landestheilen, eine Vormusterung außerterminlich anzuordnen.

Die Vormusterungs-Kommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier — in der Regel einem Stabsoffizier — (Militär-Kommissär) und dem Vorstand der Distrikts-Verwaltungs-Behörde oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter gebildet. Die Kommandirung der Offiziere erfolgt durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Pferde-Gestellungsbezirk der bezügliche Landestheil gehört.

§. 2.

Aus dem Ergebnis der Vormusterungen soll ein möglichst einheitliches Urtheil über den Pferdebestand aller zu dem Pferde-Gestellungsbezirk eines Armeekorps gehörigen Landestheile gewonnen werden. Die kommandirenden Generale sind zur Erreichung dieses Zweckes ermächtigt, die als Kommissäre fungirenden Offiziere zu vereinigen und der Vormusterung